BM.I REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1428/0009-III/1/a/2015 Wien, am 27. August 2015

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Per Mail
zu Zl: BMASK-58705/0002-V/6/2015

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMASK
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Freiwilligengesetz, das Zivildienstgesetz 1986, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Familienlastenausgelichsgesetz 1967 geändert werden (Auslandsfreiwilligendienstegesetz 2015)
Stellungnahme des Bundesministerium für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. 1 Änderung des Freiwilligengesetzes (FreiwG)

Zu Art. 1 Z 3 (§ 27 Z 3 FreiwG) und Z 6 (§ 46 Abs. 6 FreiwG)

Im geltenden § 27 Z 3 FreiwG sind geeignete inländische Einsatzstellen des Gedenkdienstes ua. jene, die vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 4 ZDG als inländische Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus anerkannt werden sowie die vom Bundesminister für Inneres gemäß § 12b Abs. 4 und 5 ZDG anerkannten Einrichtungen zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus.

Im gegenständlichen Entwurf des § 27 Z 3 FreiwG sind geeignete Einsatzstellen des Gedenkdienstes nunmehr „inländische Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus“ und „vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres anerkannte Einrichtungen zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus im Ausland“. Demnach entfällt der bisherige Verweis auf die vom Landeshauptmann gemäß § 4 ZDG anerkannten inländischen Gedenkstätten. Auch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung in § 46 Abs. 6 FreiwG geht davon aus, dass gemäß § 4 ZDG anerkannte inländische Gedenkstätten längstens bis zum 31. Dezember 2018 geeignete Einsatzstellen iSd § 27 Z 3 und 4 FeiwG sind.

Um die Frage der **inländischen** Gedenkstätten nicht ungeregelt zu lassen, wird angeregt, in diesem Bereich die bisherige Regelung beizubehalten.

Ergänzende Anmerkung

Im Übrigen darf angemerkt werden, dass etwa eine dem § 19a ZDG entsprechende Regelung für den Krankheitsfall im FreiwG fehlt. Im Hinblick auf die nunmehr veränderte Form der Anrechnung sollten auch im Freiwilligengesetz bei Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eindeutige Regelungen aufgenommen werden (vgl. ewa § 19a ZDG).

Zu Art. 2 Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG)

Zum Entfall des geltenden § 12c Abs. 2 ZDG

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein ersatzloser Entfall des geltenden § 12c Abs. 2 ZDG zu dem Ergebnis führen würde, dass Zivildienstpflichtige, die einen Dienst nach dem FreiwG (§ 12c neu) geleistet haben, ab dem 28. Lebensjahr bis zum 30. Lebensjahr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden könnten. (Siehe dazu auch die auf Seite 2 der WFA angeführte Absicht „In Anlehnung an das FreiwG sollen Zivildienstpflichtige, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres anhand eines vom Träger ausgestellten Zertifikats gegenüber der Zivildienstserviceagentur nachweisen oder bereits freiwillig eine zehnmonatige Tätigkeit nach der VO 1288/2013 [Jugendfreiwilligendienst] ausgeübt haben, nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden“).

Da dies vom gegenständlichen Entwurf wohl nicht intendiert ist, sollte die derzeit geltende Bestimmung beibehalten werden.

Zur WFA:

1) Richtigstellung des Betrages

Im BVA 2015 sind lediglich € 720.000,-- für Zuschüsse für lfd. Aufwand an private Institutionen (konkret Förderung an den Auslandsdienstförderverein) budgetiert, sodass in weiterer Folge auch nur diese Summe von der UG 11 (BM.I) zur UG 21 (BMASK) transferiert werden kann. Die Differenz auf die im Entwurf angegeben € 721.000,-- iHv € 1.000,-- ergibt sich durch den für die Begräbniskosten für Zivildienstleistende budgetierten Betrag iHv € 1.000,-- („Erinnerungstausender“, der ab dem BVA 2016 gemäß BMF Vorgabe wegfällt) – dieser Betrag steht somit für eine allfällige Transferierung nicht zur Verfügung.

2) Transferierung im Wege der Überschreitungsermächtigung im Jahr 2016

Die UG 21 und die UG 11 befinden sich nicht in derselben Rubrik; das bedeutet, dass eine Budgetmittelumschichtung ohne explizite Ermächtigungsbestimmung im BFG 2016 aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht vorgenommen werden kann. Dies bedeutet, dass Im Zuge der anstehenden parlamentarischen Behandlung des Budgetentwurfes für 2016 (ab Herbst 2015) seitens der UG 21 festgehalten werden muss, dass im BFG 2016 eine entsprechende Ermächtigungsbestimmung aufgenommen wird. Optional besteht auch die Möglichkeit, die Transferierung bereits im Zuge der aktuell laufenden Budgeterstellung für 2016 zu berücksichtigen dh. darzustellen – diesbezüglich bedarf es aber einer Vorgabe des BMF (Sektion II) und einer Novelle des BFRG 2016 – 2019.

3) BFG und BFRG ab 2017

Da der Fördervertrag im BM.I nie valorisiert wurde, kann von der UG 11 nur der nicht valorisierte Betrag iHv. € 720.000 ab 2017 im BFG/BFRG für die Transferierung berücksichtigt werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	y8uF/tcu9Ua3nosr+jU6MywhuqtB3HiQXcJ1zkaa/PhXvSqQLXBp1+W+vb93XtOJOU+NGXrVLWc7+gtWr6eva zb2Umb2L9KSZZpa37p+zYhZCIinXAU6jY0EFfwtP8NLyHebH4s9uybySiHw2yMN18vgzlSHkbWahgsCOdtHQ RGusE8RrhHVBcrj8eqUnt1OOfUzfI5otDaBD3Kt0YE80gYkQsTPfh94P2/3HDWlmZM1R1JtXmxm1C9Kzy7uI 4cGXZo5MmqQ16JGsZe33x6gGSN3jtxdOg+sSQ2woPx5XORD1axQP0zmIwJaxKzXtIBtEn0ZV+KRRaxPYcNea 2CzhQw==	
	Datum/Zeit	2015-08-28T06:55:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	